

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. L aus F,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B aus K

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisverband der Christlich Demokratischen Union in F,
vertreten durch Rechtsanwalt A aus A

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in seiner Sitzung am 08. Mai 1967, an der teilgenommen haben:

Staatssekretär Dr. Barth (Vorsitzender)
Generalbundesanwalt a. D. Dr. h.c. Güde, MdB (Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Cassens, MdBü (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka (Beisitzer)
und Ministerialdirigent Selbach (Beisitzer)

beschlossen:

Das Urteil des Landesparteigerichts des Landesverbandes S-B der CDU vom
04. Dezember 1965 wird wie folgt abgeändert:
Dem Beschwerdeführer wird wegen parteischädigenden Verhaltens die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern der CDU bis zum 08. Mai 1970 aberkannt.

Gründe

Der Beschwerdeführer ist Gründungsmitglied der CDU S-B. Er war Angehöriger der Stadtratsfraktion in F von 1948 bis September 1962, als ihm der Kreisvorstand seine Parteiämter wegen parteischädigenden Verhaltens aberkannte. Im Juli 1964 wurde der Beschwerdeführer wieder in die Fraktion aufgenommen, nachdem er zuvor schriftlich und mündlich seine loyale Mitarbeit in der Fraktion zugesichert hatte.

Zuvor hatte die Fraktion am 01. Juni 1964 für die Bürgermeisterwahlen in F am 30. Juli 1964 die CDU-Mitglieder Bürgermeister Dr. G zum Kandidaten für das Amt des 1. Beigeordneten und Stadtrat Dr. P zum Kandidaten für das Amt eines weiteren Beigeordneten bestimmt. Dieser Beschluß wurde in der Folgezeit - auch nach dem Wiedereintritt des Beschwerdeführers in die Fraktion - wiederholt, zuletzt am Wahltag vor der ersten Abstimmung, zu Diskussion gestellt, um die Meinung der Fraktionsmitglieder

und damit die Aussichten für die Verwirklichung des Fraktionsbeschlusses festzustellen. Bei der letzten Ortsausschußsitzung vor der Wahl sagte der Fraktionsvorsitzende ausdrücklich, wer Bedenken gegen die Fraktionsbeschlüsse zur Wahl habe, solle sie vorbringen. Der Beschwerdeführer wich jedoch einer offenen Stellungnahme aus, obwohl er eine eigene Konzeption für die Wahl verfolgte, die von der Fraktion abwich. Seine eigenen Vorstellungen und Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Kandidaten Dr. G und Dr. P erörterte er lediglich in Einzelgesprächen mit politischen Freunden, z.B. den Stadträten U (CDU), W (CDU), P (CDU) und M (FDP), aber auch mit politischen Gegnern. Tatsächlich stimmte dann bei der Wahl am 30. Juli 1964 die CDU-Fraktion nicht geschlossen. Zwar wurde Dr. G zum 1. Beigeordneten, aber anstelle von Dr. P Stadtbaurat Z (CDU) zum 3. Beigeordneten gewählt.

Daraufhin leitete der Kreisvorstand der CDU F gegen den Beschwerdeführer am 01. August 1964 ein Parteiausschlußverfahren ein und schloß ihn am 24. Oktober 1964 wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU aus. Der Kreisvorstand sah es als erwiesen an, daß der Beschwerdeführer vor den Wahlen hinter dem Rücken von Partei und Fraktion aktiv durch Verhandlungen mit Gemeinderäten anderer Fraktionen den Beschlüssen der Fraktion entgegengearbeitet hatte. Der Beschwerdeführer beantragte danach beim Landesparteigericht S-B, diesen Beschluß aufzuheben. Das Gericht wies am 04. Dezember 1965 diesen Antrag zurück und bestätigte den Ausschluß des Beschwerdeführers aus der CDU.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer am 08. Dezember 1965 Beschwerde an das Bundesparteigericht eingelegt. Zur Begründung trägt er vor: Es sei sein gutes Recht, eine eigene Meinung zu haben und diese mit jedermann, nicht nur mit den Angehörigen der eigenen Fraktion, zu diskutieren. Er habe nicht im Einvernehmen mit Mitgliedern anderer Parteien gegen die Beschlüsse seiner Fraktion gearbeitet. Aus seinem Verhalten vor der Wahl könne man nicht auf seine Stimmabgabe schließen. In der Fraktion habe man nicht offen sprechen können. Eine Verpflichtung, seine abweichende Meinung in der Fraktion zu äußern, können nicht grundsätzlich anerkannt werden.

Demgemäß beantragt der Beschwerdeführer,

die Entscheidung des Landesparteigerichts vom 04. Dezember 1965 und den ihr zugrundeliegenden Beschluß des Kreisvorstandes vom 24. Oktober 1964 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Das Gericht hat in der Verhandlung vom 16. Januar 1967 die Zeugen Prof. Dr. K, K, Dr. A, Dr. G, Dr. B, Dr. Sch, S, U und Sp vernommen und schriftliche Erklärungen der Herren P, Dr. S und Dr. S, sowie eine Niederschrift von Frl. S entgegengenommen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen

Verfahren gem. § 22 Satz 2 Parteigerichtsordnung zugestimmt. Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nur zum Teil begründet. Der Beschwerdeführer verhielt sich nach der Überzeugung des Bundesparteigerichts parteischädigend. Das ergibt sich aus der eigenen Einlassung des Beschwerdeführers und aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Danach war der Beschwerdeführer nicht mit dem durch Fraktionsbeschluß gebilligten Vorgehen bei den Bürgermeisterwahlen am 30. Juli 1964 einverstanden. Er hatte vielmehr seine eigenen Vorstellungen über diese Wahl, die von denen der Fraktion abwichen. Das allein rechtfertigt jedoch nach Auffassung des Gerichts noch nicht den Vorwurf des parteischädigenden Verhaltens. Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu vertreten.

Es ist jedoch keineswegs unerheblich, wann, bei welcher Gelegenheit und wem gegenüber die eigene, abweichende Auffassung vertreten wird. Die zuständige Stelle, vor die eine solche Diskussion gehört, ist die Fraktion selbst. Aber gerade in der Fraktion schwieg der Beschwerdeführer. In dieser entscheidenden Sitzung vor einer für die CDU wichtigen Wahl muß ihm dieses Verhalten vorgeworfen werden. Dabei kommt es auf die Gründe, die den Beschwerdeführer zum Schweigen veranlaßten, nicht an. Selbst wenn eine Diskussion vor der Fraktion, wie er behauptet, deshalb sinnlos gewesen wäre, weil man seine Meinung übergangen und ihn überstimmt hätte, war es für die Fraktion wichtig, seine Bedenken zu kennen. Denn eine politisch erfolgreiche Arbeit der Fraktion setzt voraus, daß alle Mitglieder ihre Auffassung darlegen. Insbesondere der Fraktionsvorsitzende muß bei entscheidenden Abstimmungen und vor wichtigen Wahlen wissen, von welchen Vorstellungen die Mitglieder seiner Fraktion bestimmt werden. Das Verhalten der Fraktion muß für ihn übersehbar sein, weil von der Kenntnis dieser Vorstellungen eventuelle weitere Entscheidungen abhängen, die mit dem Ziel eines erfolgreichen Wahlausganges getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesparteigericht auf § 10 Ziffer 2 der Arbeitsordnung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der lautet:

"Da die Fraktion und der Fraktionsvorsitzende über die Haltung der Fraktion in der Vollversammlung des Bundestages unterrichtet sein muß, sind Abgeordnete, die Bedenken tragen, sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen, verpflichtet, in jedem Falle ihre abweichende Auffassung der Fraktionsvollversammlung und dem Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Dies bezieht sich auch auf Abgeordnete, die infolge von Abwesenheit an Beschlüssen der Fraktionsvollversammlung nicht teilgenommen haben. Sie sind verpflichtet, ihre abweichende Stellungnahme, falls keine Gelegenheit zur Mitteilung an die Fraktionsvollversammlung mehr besteht, dem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen."

Diese Vorschrift gilt zwar nur für die Bundestagsfraktion der CDU/CSU. Sie gibt aber einen allgemeinen Grundsatz wieder, ohne dessen Beachtung auch Stadtratsfraktionen keine erfolgreiche politische Arbeit leisten können.

Deshalb irrt der Beschwerdeführer, wenn er meint, es bestehe keine allgemeine Verpflichtung, eigene Bedenken gegen die Mehrheitsvorschläge der Fraktion vor dieser darzulegen. Er mußte vielmehr, wenn er ernsthafte Einwendungen geltend machen wollte, seine abweichende Meinung vor der Fraktion offen erklären. Hierzu war er umso mehr verpflichtet, als er nur kurze Zeit vorher, bei seiner Wiederaufnahme in die Fraktion, eine mündliche und schriftliche Loyalitätserklärung abgegeben hatte. Auch die aus seinem früheren parteischädigenden Verhalten gezogenen Lehren hätten den Beschwerdeführer zu besonderer Rücksicht auf die Wünsche und Vorstellungen der Fraktion veranlassen müssen. Statt dessen verletzte er schon bei der ersten Gelegenheit seine der Fraktion zugesicherte Loyalität erneut. Schon dieses Verhalten ist parteischädigend, weil es die erforderliche Fraktionsdisziplin und die notwendigen Prinzipien wirksamer und erfolgreicher Fraktionsarbeit gröblich mißachtet. Es spielt dabei keine Rolle, ob der CDU und der Fraktion daraus im vorliegenden Fall ein Schaden entstanden ist, oder ob die Wahl für die CDU unter den besonderen Umständen dieses Einzelfalles noch als vergleichsweise günstig angesehen werden kann.

Das parteischädigende Verhalten des Beschwerdeführers erhält aber noch einen verschärfenden Akzent dadurch, daß er über seine Vorstellungen und die Chancen der Bewerber bei der Wahl auch mit politischen Gegnern sprach. Diesen Gesprächen konnten die Angehörigen anderer Fraktionen entnehmen, daß die CDU-Fraktion wahrscheinlich nicht einheitlich abstimmen würde. Auch dadurch gefährdete der Beschwerdeführer die Verwirklichung der Fraktionsbeschlüsse.

Wie der Beschwerdeführer bei der Wahl tatsächlich abstimmte, ist unerheblich. Nach Auffassung des Gerichts besteht zwar ein erheblicher Verdacht in der Richtung, daß der Beschwerdeführer seine Stimme nicht nach den Empfehlungen der Fraktion abgegeben hat, und daß er von vornherein entschlossen war, diesen Empfehlungen nicht zu folgen. Es würde jedoch das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis in unzulässiger Weise verletzen, wenn das Gericht Nachforschungen darüber anstellen würde, wie der Beschwerdeführer tatsächlich abgestimmt hat.

Schließlich konnte dem Beschwerdeführer nicht nachgewiesen werden, daß er mit anderen Fraktionen zusammengearbeitet hat, um den Beschlüssen der eigenen Fraktion entgegenzuwirken. Die Zeugen Professor Dr. K., Dr. G. und Dr. B. haben insoweit nur Äußerungen von Abgeordneten der SPD bekundet, nicht aber über eigene Wahrnehmungen ausgesagt. Da das Bundesparteigericht Mitglieder der SPD als Zeugen nicht vernehmen kann, muß der Sachverhalt in dieser Hinsicht unaufgeklärt bleiben. Dies darf jedoch nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen.

Nach alledem ist die Beschwerde unbegründet, soweit mit ihr die Feststellung des Landesparteigerichts angegriffen wurde, daß der Beschwerdeführer sich parteischädigend verhalten habe. Hingegen ist das

Bundesparteigericht der Auffassung, daß der Ausschluß des Beschwerdeführers aus der CDU eine zu weitgehende Ordnungsmaßnahme wäre. Der Parteiausschluß wäre nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn dem Beschwerdeführer hätte nachgewiesen werden können, daß er mit politischen Gegnern zum Nachteil der eigenen Fraktion zusammengearbeitet hat. Nach der Überzeugung des Bundesparteigerichts reichen die Beweise, die insoweit erbracht worden sind, für eine solche Feststellung nicht aus. Andererseits mußte der Beschwerdeführer wissen, daß er sich schon einmal in schwerwiegender Weise parteischädigend verhalten hatte, und daß deswegen von ihm die zugesicherte Loyalität besonders sorgfältig beachtet werden mußte. Unter Würdigung aller Umstände hat deswegen das Bundesparteigericht die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für die Dauer von 3 Jahren für ausreichend, aber auch für erforderlich gehalten.